

Bekanntmachung Nr. 017/2014 vom 17.03.2014

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Baesweiler - Übach, Bl. 1343, der Westnetz GmbH**

Die Westnetz GmbH beabsichtigt in der Städteregion Aachen und im Kreis Heinsberg das von ihr betriebene und im Eigentum der RWE Deutschland AG stehende 110-kV-Hochspannungsnetz zu modernisieren und zu optimieren.

Teil dieser Optimierung und Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau einer ca. 4,9 km langen 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen der Umspannanlage (UA) Baesweiler und der UA Übach mit der Bauleitnummer (Bl.) 1343.

Die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung verläuft in diesem Teilabschnitt sowohl durch das Gebiet der Stadt Baesweiler in der Städteregion Aachen als auch durch das Gebiet der Stadt Übach-Palenberg im Kreis Heinsberg.

Für das Bauvorhaben hat die Westnetz GmbH bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zur Realisierung des Vorhabens werden Grundstücke in der Gemarkung Baesweiler (Flure 7, 25 und 28) der Stadt Baesweiler sowie der Gemarkung Übach-Palenberg (Flure 10, 11, 12, 13, 60, 61 und 62) der Stadt Übach-Palenberg in Anspruch genommen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 31.03.2014 bis zum 30.04.2014 einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Fachbereich Stadtplanung, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Zimmer 302

montags, mittwochs und freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02401 / 800 – 370 zur allgemeinen
Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan wird auch in der Stadt Übach-Palenberg zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies wird die Stadt Übach-Palenberg in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt machen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14. Mai 2014** (einschließlich) bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Anhörungsbehörde), Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei der Stadt Baesweiler Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Soweit ein Erörterungstermin stattfindet, ist das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem jeweiligen Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Baesweiler, 14.03.2014

Dr. Linkens
Bürgermeister